

Elternbeitragsordnung **Stand 15.07.2015**

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagesstätte der Archimedes Grundschule Forst wird ein Elternbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sofern die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt wird der Beitrag mit 50 v. H. für diesen Monat berechnet, andernfalls wird der volle Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten bargeldlos im Einzugsverfahren erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern des letzten Kalenderjahres nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:
 - steuerfreie Einkünfte
 - Wohngeld,
 - Kindergeld,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird,
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen,
 - Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen (jedoch nicht Leistungen nach dem BAföG für Kinder),
 - sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG
 - sonstigen Einnahmen, zu diesen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten und Unterhaltsleistungen
 - Einnahmen nach dem SGB III, z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld
 - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende; SGB XII Sozialhilfe; sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
 - Bundeselterngeld, soweit es den Freibetrag nach § 10 I BEEG überschreitet,

- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Entschädigung für Verdienstausschlag
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- (3) Vom Einkommen sind abzugsfähig:
- die Einkommens- und Kirchensteuer
 - der Solidaritätszuschlag
 - pauschale Sozialversicherungsabgaben/Vorsorgeaufwendungen, bis maximal zum Beitragssatz der
 - AOK (2013: 20,175 %)
 - die nachgewiesenen Werbungskosten
 - die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG
 - Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
- (4) Von den Einkünften sind nicht abzugsfähig:
- Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind (§ 32 Abs. 7 EStG)
 - Versorgungsfreibeträge
 - Baukindergeld (§ 34f EStG)
 - Parteispenden (§ 34g EStG)
 - Sonstige Spenden.
- (5) Bei Eltern, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten - vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (8) Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194, zuletzt geändert durch Artikel 1 Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
- Sozialhilfebescheid nach SGB XII

- Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zur Berechnung gültige Kalenderjahr.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.

- (2) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise vor Aufnahme eines Kindes beim Träger abzugeben.
- (3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr jeweils zum 31. Mai ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (4) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Ergibt ein verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (5) Abweichend von Abs. (1) Satz 1 ist das Zwölfwache des zur Zeit gültigen, nachgewiesenen, monatlichen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens zugrunde gelegt, so sind Einkünfte, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden, hinzuzurechnen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse und Veränderungen der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Träger mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Härtefallklausel

- (1) Im Falle besonderer finanzieller Belastungen kann ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung oder Stundung des Elternbeitrages gestellt werden.

II. Betreuungsumfang/Beitragshöhe

§ 6 Betreuungsumfang

- (1) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

für Kinder bis zum Beginn des Grundschulbesuches

- bis 6 Stunden täglich
- mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden täglich
- mehr als 8 Stunden täglich

- (2) Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 7 Beitragshöhe

- (1) Es gibt einen Mindestbeitrag und einen Maximalbeitrag. Dazwischen berechnet sich der Beitrag nach einem Prozentsatz des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend § 1 KitaG und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches.

(3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

	Kinder bis 3 Jahre			Kinder ab 3 Jahre bis Schule		
	bis 6h	6h-8h	über 8h	bis 6h	6h-8h	über 8h
% vom anrechenbaren Jahreseinkommen	0,39	0,41	0,43	0,31	0,32	0,33
Mindestbetrag	20	27	34	20	27	34
Maximalbetrag	195	205	215	155	160	165

Ab einem anrechenbaren Jahreseinkommen von 50.000,00 € kommt der Maximalbetrag zum Tragen.

- (4) Bei einem Einkommen von bis zu 12.000,00 € sowie für Empfängern von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt der Mindestbeitrag.
- (5) Eltern mit einem anrechenbarem Einkommen bis 25.000,00 € zahlen 75% des maßgeblichen Elternbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag entsprechend des Betreuungsumfanges.
- (6) Der Elternbeitrag reduziert sich für weitere unterhaltspflichtige Kinder in der Familie um 15% je Kind. Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gemäß § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, werden als Zählkinder geführt. Als 1. Kind gilt das älteste. Für das 5. und jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag in der gleichen Höhe wie für das 4. Kind erhoben.

§ 8 Beitrag für Gastkinder

- (1) Für Gastkinder wird pro Betreuungstag ein Beitrag i.H.v. 8,00 € erhoben.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme Hortbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zumutbar ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße. Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG des Landes Brandenburg können für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Jugendamt erstattet werden.

III. Verpflegung

§ 10 Essengeld

- (1) Für die Mittagsversorgung wird ein Betrag von täglich 2,50 € erhoben.
- (2) Sollte das Mittagessen durch Fremdbelieferung und nicht durch eine eigene Schulküche erfolgen, wird lediglich der Betrag des Fremdanbieters erhoben.
- (3) Im Krankheitsfall ist ab dem 2. Krankheitstag kein Essengeld zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Anpassung der Prozentsätze und Maximal-/Minimalbeträge

- (1) Die Anpassung von Prozentsatz und Mindest-/Maximalbetrag des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung erfolgt durch turnmusmäßige Neukalkulation unter Beachtung von § 17 III KitaG.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Beitragspflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Elternbeitrages bilden sowie Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am _____ in Kraft.

gez. Daniel Böhm
Geschäftsführer



Archimedes
Grundschule Forst

Noßdorfer Straße 25 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562/6771888 · Fax: 03562/6771887
www.archimedes-gs.de
info@archimedes-gs.de